

Satzung

über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Zentraldeponie Leppe“

Aufgrund von § 171 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Stadtumbaugebietes „Zentraldeponie Leppe“

In der Gemeinde Lindlar wird der Bereich der Zentraldeponie Leppe (zum räumlichen Umfang siehe Lageplan) als Stadtumbaugebiet mit der Bezeichnung „Zentraldeponie Leppe“ gemäß § 171 b BauGB festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahmen ist bis zum 31.12.2020 befristet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindlar, den 30.03.2009

Dr. Tebroke
Bürgermeister

